



Rechtspflegereglement

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Gegenstand und Geltungsbereich
Art. 2	Instanzen
Art. 3	Rekursinstanzen
Art. 4	Ausstand
Art. 5	Rechtsmittel
Art. 6	Einsprache- / Rekursausschluss
Art. 7	Verbot der Einflussnahme

II. Formelles

Art. 8	Einsprache / Rekurs
Art. 9	Rechtsmittelfrist
Art. 10	Kostenvorschuss
Art. 11	Inhalt der Rechtsmittelschrift
Art. 12	Legitimation
Art. 13	Vertretung
Art. 14	Beiladung
Art. 15	Formelle Mängel
Art. 16	Aufschiebende Wirkung

III. Einspracheverfahren

Art. 17	Einreichung einer Einsprache
Art. 18	Überprüfung durch die entscheidende Instanz
Art. 19	Einspracheentscheid

IV. Rekursverfahren

Art. 20	Einreichung eines Rekurses
Art. 21	Vernehmlassung
Art. 22	Vorladung
Art. 23	Ablehnung
Art. 24	Hauptverhandlung
Art. 25	Säumnis
Art. 26	Beweisverfahren
Art. 27	Rekursentscheid

V. Kosten

Art. 28	Grundsatz
Art. 29	Kostenverlegung in besonderen Fällen
Art. 30	Zeugenentschädigungen
Art. 31	Kosten der Rechtsmittelinstanz

VI. Schlussbestimmungen

Art. 32	Subsidiäres Recht
Art. 33	Inkrafttreten

I. Allgemeines

Artikel 1 - Verbandsgerichtsbarkeit

Gegenstand	¹ Das vorliegende Rechtspflegereglement regelt das Verfahren vor den Instanzen der Amateur Liga (AL) sowie der ihr angehörenden Regionalverbände einheitlich.
Organisation	² Die Regionalverbände regeln die Organisation ihrer Rekursinstanzen (Rekursgericht / Rekurskommission) selber.

Artikel 2 - Instanzen

Fachkommissionen	¹ Die Instanzen der AL und ihrer Regionalverbände (Organe und Kommissionen) beurteilen erstinstanzlich alle der Verbandsgerichtsbarkeit unterstellten Verstösse, die in ihren Kompetenzbereich fallen. Sie beurteilen zudem Einsprachen gegen ihre Entscheide.
Sprache	² Verfahrenssprache ist eine Amtssprache der entscheidenden Instanz.

Artikel 3 – Rekursinstanzen

Rekursinstanzen	¹ Die Rekursinstanzen (Rekursgericht / Rekurskommission) der AL und ihrer Regionalverbände beurteilen alle Rekurse gegen Einspracheentscheide der Instanzen der AL und ihrer Regionalverbände, die in ihren Kompetenzbereich fallen.
Zusammensetzung	² Die gemäss den Statuten der AL bzw. der Regionalverbände gewählten Rekursinstanzen konstituieren sich selber. Für jede Verhandlung setzen sie sich aus dem Präsidenten sowie aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen.

Artikel 4 – Ausstand

Ausstand	Ein Mitglied einer Instanz der AL oder ihrer Regionalverbände hat von Amtes wegen in den Ausstand zu treten, wenn es oder der Klub, dem es angehört, ein unmittelbares Interesse am Ausgang des Verfahrens hat. Befindet sich der Präsident im Ausstand, führt ein Mitglied der zuständigen Instanz den Vorsitz.
----------	--

Artikel 5 – Rechtsmittel

Einsprache	¹ Verfügungen und Entscheide der Instanzen der AL und ihrer Regionalverbände können mittels Einsprache bei der betreffenden Instanz angefochten werden. Vorbehalten bleibt Artikel 6 dieses Reglements.
Rekurs	² Alle Einspracheentscheide können mittels Rekurs bei der Rekursinstanz angefochten werden.
Rechtsmittelbelehrung	³ Bei allen Verfügungen und Entscheiden ist in der Rechtsmittelbelehrung die zuständige Rechtsmittelinstanz (Instanz, Rekursinstanz) anzugeben. Besteht keine Anfechtungsmöglichkeit, ist dies entsprechend zu vermerken.

Verzicht auf das Einspracheverfahren

⁴ Bei erstinstanzlichen Verfahren, in welchen die entscheidende Instanz bereits Untersuchungen vorgenommen hat, kann in der Rechtsmittelbelehrung verfügt werden, dass direkt bei der Rekursinstanz Rekurs einzureichen ist.

Anfechtbarkeit des Rekursentscheides

⁵ Jeder Entscheid einer Rekursinstanz ist endgültig. Vorbehalten bleiben jedoch:

- a) Beschwerde an den Zentralvorstand des SFV wegen Rechtsverzögerung.
- b) Anrufung des Schiedsgerichts des Sports (Tribunal Arbitral du Sport; TAS) mit Sitz in Lausanne.

Artikel 6 – Einsprache / Rekursausschluss

Einsprache / Rekursausschluss

Gegen folgende Entscheide kann weder Einsprache noch Rekurs erhoben werden:

- a) Bussenverfügungen betreffend Fernbleiben an Delegiertenversammlungen, Tagungen und Kursen,
- b) Verwarnungen,
- c) Bussen und Suspensionen wegen 2. Verwarnungen im gleichen Spiel (gelb/rote Karte),
- d) Bussen und Suspensionen wegen Verwarnungen
- e) automatische Suspensionen für das erste, einem Platzverweis infolge einer direkten roten Karte folgende Verbandsspiel der betreffenden Mannschaft,
- f) Beschlüsse, welche die Administration und den Ablauf der Meisterschaft betreffen, insbesondere die Gruppenbildung, den Spielkalender, die Ansetzung, die Auslosung, die Verlegung auf einen anderen Platz und die Verschiebung von Spielen, die Bedingungen für Auf- und Abstiegsspiele, die Verweigerung der Teilnahme von Mannschaften an der Meisterschaft bei Schiedsrichtermangel und ähnliche Beschlüsse unvorhergesehener Art, sowie gegen die Bezeichnung von Schiedsrichtern.

Artikel 7 – Verbot der Einflussnahme

Verbot der Einflussnahme

Es ist den Parteien untersagt, an die Mitglieder der Instanzen oder der Rekursinstanzen der AL und ihrer Regionalverbände zu gelangen, um sich ihrer Gunst zu empfehlen. Die Mitglieder der Instanzen sind verpflichtet, sich privater Einflussnahme zu enthalten.

II. Formelles

Artikel 8 – Einsprache / Rekurs

Einreichung Einsprache

¹ Eine Einsprache ist beim Sekretariat der AL bzw. des zuständigen Regionalverbandes in einfacher Ausfertigung einzureichen. Gleichzeitig sind die angefochtene Verfügung, das Zustellcouvert (bei Postzustellung) und der Nachweis über den einbezahlten Kostenvorschuss beizulegen.

Einreichung Rekurs	² Ein Rekurs ist bei beim Sekretariat der AL bzw. des zuständigen Regionalverbandes in einfacher Ausfertigung einzureichen. Gleichzeitig sind die angefochtene Verfügung, das Zustellcouvert (bei Postzustellung) und der Nachweis über den einbezahlten Kostenvorschuss beizulegen.
Mitwirkungs- pflicht des Betroffenen	³ Ist ein Mitglied, Funktionär oder Spieler eines Klubs betroffen, kann der Klub nicht allein, sondern nur mit seiner Zustimmung ein Rechtsmittel einreichen. Der Betroffene hat die Rechtsmittelschrift deshalb mitzuunterschreiben.
Unterzeichnung	⁴ Reicht ein Klub ein Rechtsmittel ein, ist dieses gemäss den Statuten des Klubs rechtsgültig zu unterzeichnen.
Befugnisse	⁵ Die Rechtsmittelinstanz kann einen angefochtenen Entscheid bestätigen, abändern oder aufheben. Sie ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Abänderungen zu Ungunsten der das Rechtsmittel ergreifenden Partei sind möglich.
Anfechtungs- möglichkeiten	⁶ Gegen den erstinstanzlichen Entscheid einer Instanz der AL bzw. eines Regionalverbandes kann nur Einsprache und anschliessend Rekurs oder Rekurs allein geführt werden.
Rechtsmittel- belehrung	⁷ Jeder Entscheid einer Instanz der AL bzw. eines Regionalverbandes muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. In dieser sind das Rechtsmitteln, die Rechtsmittelfrist, die Rechtsmittelinstanz, die Adresse für die Rechtsmitteleingabe, der Betrag des zu leistenden Kostenvorschusses und die Einzahlungsadresse anzugeben.

Artikel 9 - Rechtsmittelfrist

Rechtsmittelfrist	¹ Die Einsprache- und Rekursfrist beträgt je 5 Tage.
Beginn des Fristenlaufs	² Die Rechtsmittelfrist beginnt ab dem zweiten der Spedition des Entscheides (offizieller Aufgabestempel oder Versanddatum der Faxübermittlung oder der E-Mail) bzw. der Publikation im Internet (Art. 27 Rechtspflegeordnung SFV) folgenden Tag zu laufen.
Fristablauf	³ Die Rechtsmittelfrist läuft am letzten Tag um Mitternacht ab. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder im betreffenden Kanton gesetzlich anerkannten Feiertag, läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag um Mitternacht ab. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der Frist bei einer Schweizerischen Poststelle erfolgt ist. Bei Faxübermittlung oder E-Mail-Versand ist der Eingangszeitpunkt der Faxesendung oder E-Mail bei der offiziellen Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse der AL bzw. des Regionalverbandes massgebend.

Artikel 10 - Kostenvorschuss

Kostenvor- schuss	¹ Bei Einreichung eines Rechtsmittels ist innert der Rechtsmittelfrist ein Kostenvorschuss gemäss Rechtsmittelbelehrung einzuzahlen.
----------------------	---

Kostensicherung

² Zeigt sich im Laufe des Verfahrens, dass der geleistete Kostenvorschuss zur Deckung der entstehenden Kosten nicht ausreicht, kann vom Vorsitzenden der Rechtsmittelinstanz ein weiterer Kostenvorschuss verlangt werden.

Artikel 11 – Inhalt der Rechtsmittelschrift

Inhalt der Rechtsmittelschrift

Jede Rechtsmittelschrift muss enthalten:

- a) einen Antrag,
- b) eine Begründung,
- c) die Beweisanträge unter Nennung der Beweismittel, welche nach Möglichkeit beizulegen sind,
- d) die Unterschriften gemäss Art. 8 Abs. 3 und 4.

Artikel 12 - Legitimation

Berechtigung zum Rechtsmittel

Eine Einsprache oder ein Rekurs kann eingereicht werden von:

- a) einem dem SFV angehörenden Klub,
- b) einem Mitglied, Funktionär oder Spieler eines dem SFV angehörenden Klubs,
- c) einem Schiedsrichter,
- d) einem Mitglied einer Instanz der AL oder eines Regionalverbandes,

sofern der angefochtene Entscheid gegen die das Rechtsmittel ergreifende Partei lautet.

Artikel 13 - Vertretung

Vertretung

¹ Eine Partei darf sich vertreten lassen. Mitglieder eines Klubvorstandes sind ohne weiteres befugt, ihren Klub zu vertreten. Ebenso sind Mitglieder einer Verbandsinstanz ohne weiteres befugt, ihre Instanz zu vertreten (vorbehältlich Art. 23 der SFV-Statuten).

Vollmacht

² Andere Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 14 – Beiladung

Beiladung

Parteifähige Dritte, die am Ausgang des Verfahrens ein unmittelbares Interesse haben, sind auf Antrag oder von Amtes wegen beizuladen und haben im Verfahren Parteistellung. Der Entscheid der Rechtsmittelinstanz ist für die Beigeladenen verbindlich.

Artikel 15 – Formelle Mängel

Einreichung bei nicht zuständiger Stelle

¹ Wird eine Rechtsmittelschrift bei einer nicht zuständigen Stelle eingereicht, leitet diese sie von Amtes wegen an das Sekretariat der AL bzw. des zuständigen Regionalverbandes weiter. Die Frist gilt als eingehalten, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig an die unzuständige Stelle eingereicht und der Kostenvorschuss rechtzeitig an die unzuständige Stelle geleistet worden ist.

Behebbarer Mängel

² Weist eine Rechtsmittelschrift bezüglich der Formvorschriften gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 Mängel auf, kann der Präsident der Rechtsmittelinstanz oder sein Stellvertreter eine Nachfrist von 5 Tagen ansetzen mit der Androhung, dass im Säumnisfall auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird.

Nicht behebbarer Mängel

³ Sind bei der Rechtsmitteleinreichung andere Vorschriften dieses Reglements als jene gemäss Abs. 2 hiervor nicht eingehalten worden, wird durch Verfügung des Präsidenten der Rechtsmittelinstanz oder seines Stellvertreters auf das Rechtsmittel nicht eingetreten. Das Rechtsmittelverfahren wird unter Kostenüberbindung an die das Rechtsmittel ergreifende Partei beschrieben.

Artikel 16 – Aufschiebende Wirkung

Aufschiebende Wirkung

¹ Fristgerecht eingereichte Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung. Sie hemmen die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

² Der Präsident der Rechtsmittelinstanz oder sein Stellvertreter kann dem Rechtsmittel auf Antrag einer Partei oder der Vorinstanz oder von Amtes wegen die aufschiebende Wirkung aus wichtigen Gründen entziehen, namentlich bei offensichtlich rechtsmissbräuchlich eingereichtem Rechtsmittel.

III. Einspracheverfahren

Artikel 17 – Einreichung einer Einsprache

Einreichung der Einsprache

Gegen erstinstanzliche Entscheide, welche nicht unter die Ausschlussgründe gemäss Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 fallen, kann gemäss den Art. 8 bis 13 eine Einsprache eingereicht werden.

Artikel 18 – Überprüfung durch die entscheidende Instanz

Überprüfung durch die Fachkommission

Die entscheidende Instanz überprüft den Sachverhalt aufgrund der Einsprache und entscheidet neu. Sie kann zusätzliche Untersuchungen vornehmen und Stellungnahmen einholen. Ausnahmsweise kann sie auch ein Beweisverfahren und/oder eine mündliche Verhandlung durchführen.

Artikel 19 - Einspracheentscheid

Eröffnung

¹ Die entscheidende Instanz eröffnet den Einspracheentscheid schriftlich.

² Unter Vorbehalt der automatischen Suspension infolge einer direkten roten Karte treten Suspensionen gegen Spieler sofort mit der Eröffnung des Entscheides in Kraft und sind vollstreckbar.

³ Alle anderen Entscheide treten nach Ablauf der jeweiligen Rechtsmittelfrist in Kraft und sind vollstreckbar.

IV. Rekursverfahren

Artikel 20 – Einreichung eines Rekurs

Einreichung des Rekurses	Gegen erstinstanzliche Entscheide gemäss Art. 5 Abs. 4 und Einspracheentscheide, welche nicht unter die Ausschlussgründe gemäss Art. 6 fallen, kann gemäss den Art. 8 bis 13 ein Rekurs eingereicht werden.
--------------------------	---

Artikel 21 - Vernehmlassung

Akten der Vorinstanz	¹ Die Vorinstanz hat umgehend die ihr vorliegenden Akten (Schiedsrichterrapport, Einsprache etc.) dem Präsidenten der Rekursinstanz zuzustellen.
Vernehmlassung	² Von der Vorinstanz kann eine Stellungnahme zum Rekurs eingeholt werden.

Artikel 22 - Vorladung

Vorladung	¹ Nach Vorliegen der Akten werden die Parteien und allfällige Zeugen umgehend zur Hauptverhandlung vorgeladen. Diese hat in der Regel innerhalb von 30 Tagen seit der Rekurseinreichung stattzufinden.
Zeitpunkt und Mitteilung der Zusammensetzung	² Die Vorladungen haben in der Regel mit Brief, Fax oder E-Mail und mindestens 8 Tage vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen. In der Vorladung ist die Zusammensetzung der Rekursinstanz bekannt zu geben.
Verzicht auf eine Hauptverhandlung	³ Der Präsident der Rekursinstanz oder sein Stellvertreter kann, mit Einwilligung der Parteien, auf die Durchführung einer Hauptverhandlung verzichten. Er hat dies den Parteien im Voraus, zusammen mit der Zusammensetzung der Rekursinstanz, bekannt zu geben.

Artikel 23 - Ablehnung

Ablehnung	¹ Ein Mitglied der Rekursinstanz kann von den Parteien abgelehnt werden, wenn: <ul style="list-style-type: none">a) die Voraussetzungen von Art. 4 gegeben sind,b) es bezüglich einer Partei oder der Beurteilung der betreffenden Streitfrage als befangen erscheint,c) es in der betreffenden Streitsache bereits als Zeuge oder Sachverständiger aufgetreten ist oder noch aufzutreten hat. ² Die Ablehnung muss der Rekursinstanz umgehend nach Kenntnisnahme des Ablehnungsgrundes bekanntgegeben werden. ³ Wird ein Mitglied der Rekursinstanz abgelehnt, entscheiden die anderen Mitglieder über das Ablehnungsbegehren.
-----------	---

Artikel 24 - Hauptverhandlung

Durchführung	¹ Die Hauptverhandlung ist mündlich. Sie wird vom Präsidenten der Rekursinstanz oder seinem Stellvertreter geleitet.
Protokoll	² Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll zu führen. Es hat die Anträge, eine gedrängte Darstellung der Parteiausführungen, die Aussage der Zeugen und das Urteilsdispositiv zu enthalten.
Einreden / neue Beweisanträge	³ Bei Beginn der Hauptverhandlung können die Parteien allfällige Einreden zum vorgesehenen Verfahrensablauf und neue Beweisanträge stellen. Darüber entscheidet die Rekursinstanz in Abwesenheit der Parteien.
Anhörung	⁴ Vor der Parteibefragung werden die Zeugen angehört und die übrigen Beweise abgenommen.
Parteivorträge	⁵ Nach der Beweisabnahme erfolgen die Parteivorträge. Jede Partei hat das Recht auf zwei Vorträge. Eine Abänderung oder Ergänzung der in den Rechtsschriften gestellten Anträge ist zulässig.
Vertagung	⁶ Die Rekursinstanz kann die Hauptverhandlung vertagen und zur weiteren Abklärung des Falles alle ihr gut scheinenden Vorkehrungen treffen, sofern die Umstände es erfordern.

Artikel 25 - Säumnis

Säumnis	Bei Abwesenheit einer rechtmässig vorgeladenen Partei wird gleichwohl rechtsgültig verhandelt.
---------	--

Artikel 26 - Beweisverfahren

Beweiswürdigung	¹ Die Rekursinstanz würdigt die Beweise nach freiem Ermessen.
Beweislast	² Wer sich beim Rekursverfahren auf Tatsachen beruft, hat diese zu beweisen.
Beweismittel	³ Zulässige Beweismittel sind Urkunden, Zeugen, Parteibefragung, Augenschein, Gutachten, sowie Bild- und Tonaufnahmen.
Zeugen	⁴ Als Zeuge kommt in Betracht, wer über eine Tatsache aus eigener Wahrnehmung aussagen kann.
Zeugeneinvernahme	⁵ Zeugen sind grundsätzlich mündlich einzuvernehmen. Ausnahmsweise kann der Präsident der Rekursinstanz oder sein Stellvertreter bestimmte Frage von Zeugen schriftlich beantworten lassen.
Zeugenbelehrung	⁶ Die Zeugen sind vor der Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen. Sie sind über die disziplinarische Relevanz wissentlich falscher Aussagen zu informieren.
Pflicht zur Einreichung von Unterlagen	⁷ Die Parteien und Dritte, welche auf die Verbandsvorschriften verpflichtet sind, haben Urkunden, die sich in ihren Händen befinden, auf erstes Verlangen hin der Rekursinstanz einzureichen oder, wenn die Einreichung ihre berechtigten Interessen verletzt, die Rekursinstanz in dieselben Einsicht nehmen zu lassen.

Gutachten	⁸ Handelt es sich um Tatsachen, deren Wahrnehmung oder Beurteilung besondere Fachkenntnisse voraussetzt, kann die Rekursinstanz Sachverständige beiziehen bzw. Gutachten einholen. Hinsichtlich der Ausschliessung oder Ablehnung eines Sachverständigen finden die Bestimmungen über den Ausstand (Art. 4 und 23) entsprechende Anwendung.
Regeltechnische Fragen	⁹ Hängt der Ausgang des Rechtsstreites von der Auslegung regeltechnischer Fragen ab, kann die Rekursinstanz von der Schiedsrichterkommission des SFV ein schriftliches Gutachten einholen.
Weitere Beweisabnahmen	¹⁰ Die Rekursinstanz ist nicht an die von den Parteien beschafften und vorgelegten Beweismittel gebunden. Ihr Präsident oder sein Stellvertreter kann vorgängig der Hauptverhandlung von sich aus alle zur Festlegung des Sachverhaltes notwendigen Massnahmen anordnen (Untersuchung, Einvernahme, Konfrontation, Augenschein, Einholen von Gutachten usw.)
Berücksichtigung des Verhaltens der Parteien	¹¹ Das Verhalten der Parteien im Verfahren wird mitberücksichtigt, insbesondere das Nichtbefolgen persönlicher Vorladungen, das Verweigern der Antwort von Befragten und das Vorenthalten angeforderter Beweismittel.

Artikel 27 - Rekursentscheid

Beratung	¹ Die Rekursinstanz tritt in der Regel unmittelbar nach den Parteivorträgen in die Beratung ein. Die Urteilsberatung ist geheim. Die Rekursinstanz fällt das Urteil mit Stimmenmehrheit, wobei sich kein Mitglied der Stimme enthalten darf.
Schweigepflicht	² Die Mitglieder der Rekursinstanz haben über die Urteilsberatung Stillschweigen zu bewahren.
Mündliche Eröffnung	³ Unmittelbar nach der durchgeführten Beratung wird das Urteil den Parteien in der Regel mit einer kurzen Begründung mündlich eröffnet.
Urteilsdispositiv	⁴ Spätestens am folgenden Tag wird das Urteilsdispositiv in schriftlicher Form (Postversand, Faxübertragung oder E-Mail) eröffnet.
Inhalt des Urteilsdispositivs	⁵ Das schriftliche Urteilsdispositiv muss enthalten: <ul style="list-style-type: none"> a) Ort und Zeit der Ausfällung, b) die Namen der Richter (Zusammensetzung der Rekursinstanz), c) die Parteien und die Namen ihrer Vertreter, d) den Entscheid, e) die Kostenverteilung.
Schriftliche Begründung	⁶ Den Parteien und der AL bzw. dem betreffenden Regionalverband ist nach der mündlichen Eröffnung in der Regel innert 30 Tagen ein begründetes Urteil zuzustellen.
Unterzeichnung	⁷ Das Urteilsdispositiv und der begründete Entscheid sind vom Präsidenten der Rekursinstanz oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Rechtskraft ⁸ Rekursentscheide sind unter Vorbehalt der statutarischen Bestimmungen über das Schiedsgericht des Sports (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) endgültig. Sie erwachsen mit der schriftlichen Eröffnung des Dispositivs in Rechtskraft.

V. Kosten

Artikel 28 - Grundsatz

Grundsatz ¹ Die Kosten des Verfahrens werden den Parteien grundsätzlich im Verhältnis des Unterliegens auferlegt.

Mehrkosten ² Hat eine Partei durch ihr Verhalten die Kosten unnötig vermehrt, kann ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens ein Teil der Kosten überbunden werden.

Artikel 29 – Kostenverlegung in besonderen Fällen

Kostenverlegung bei Nichteintreten ¹ Wird auf ein Rechtsmittel wegen Formmängeln nicht eingetreten, beträgt die Gebühr für den Nichteintretensentscheid die Hälfte des zu leistenden Kostenvorschusses.

Kostenverlegung bei Rückzug ² Erfolgt ein Rückzug des Rechtsmittels innert 5 Tagen nach dessen Einreichung, wird die Hälfte des geleisteten Kostenvorschusses zurückerstattet. Bei späterem Rückzug verfällt der ganze Kostenvorschuss.

Artikel 30 - Zeugenentschädigungen

Zeugenentschädigungen ¹ Die Rekursinstanz kann einem Zeugen eine Entschädigung gemäss dem Spesenreglement der AL bzw. des betreffenden Regionalverbandes zusprechen.

² Weitere Zeugenentschädigungen kann die Rekursinstanz nach Ermessen aussprechen.

Artikel 31 – Kosten der Rechtsmittelinstanz

Kosten der Rechtsmittelinstanz Die festen Kostensätze für die Mitglieder der Rechtsmittelinstanz werden durch die AL bzw. die Regionalverbände in besonderen Richtlinien festgelegt.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 32 – Subsidiäres Recht

Subsidiäres Recht ¹ Soweit in diesem Reglement keine besonderen Vorschriften enthalten sind und für alle nicht vorgesehenen Fälle und Fragen gelten die Statuten und Reglemente des SFV, der AL und der Regionalverbände.

² Die deutsche Fassung ist massgebend.

Artikel 33 - Inkrafttreten

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde durch die Delegiertenversammlung der AL vom 29. Mai 2015 beschlossen und durch den Zentralvorstand SFV am 01. Juli 2015 genehmigt.

² Es tritt am 01. Juli 2015 in Kraft und ersetzt alle früheren einschlägigen Reglemente / Bestimmungen der AL und ihrer Regionalverbände.

³ Am 01. Juli 2015 hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Verfahrensrecht abgeschlossen.

Amateur Liga SFV
Der Präsident:

Der Sekretär:

Dominique Blanc

Ramon Zanchetto

Muri, 01. Juli 2015